



die MABEZ-Dienste für Programmanbieter realisieren wollen, müssen sie die Zuführungsleistung regelmäßig im Rahmen eines Zusammenschaltungsvertrags von der DTAG einkaufen. Auch die Zuführung aus anderen Teilnehmernetzen wird von der DTAG realisiert, die insoweit als Transitnetz fungiert. Die Entgelte für diese Leistungen der DTAG unterliegen der Regulierung durch die Bundesnetzagentur. Ferner müssen die Verbindungen des Endnutzers zu den 0137-Rufnummern fakturiert und mit der Telefonrechnung abgerechnet werden. Auch dies erfolgt überwiegend auch für die Wettbewerber durch die DTAG, die hierfür das Ausfallrisiko (Delkredere) übernimmt.

Die Verbindungsleistungen einschließlich des Billing, Fakturierung und Delkredere bilden den vorgelagerten Markt für das Angebot von MABEZ-Leistungen gegenüber Programmanbietern. Diese Leistungen muss ein Wettbewerber der DTAG (von ihr) einkaufen, um mittels einer eigenen technischen Plattform auf dem nachgelagerten Markt MABEZ-Dienste gegenüber Programmanbietern anzubieten.

9Live hatte im Jahr 2008 MABEZ-Dienste für die von 9Live erbrachten Gewinnspiele und anderen Call-TV Sendungen über die Rufnummerngasse (0)137 ausgeschrieben und den Zuschlag der DTAG erteilt. NextID, ein Mehrwertdiensteanbieter und Wettbewerber der DTAG, hatte danach Beschwerde beim Bundeskartellamt wegen eines Verstoßes der DTAG gegen Art. 82 EG und §§ 19, 20 GWB durch Einsatz einer Preis-Kosten-Schere eingereicht und diese mit ausführlichen Kostendarstellungen substantiiert. Die 7. Beschlussabteilung hat daraufhin ein Verfahren zur Prüfung möglicher Verstöße gegen §§ 19, 20 GWB und Art. 82 EG eingeleitet, im Ergebnis jedoch mangels der Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes keinen Anlass zum Tätigwerden gesehen. Das Bundeskartellamt hat zur Feststellung einer Preis-Kosten-Schere dabei folgendes Prüfkonzept zugrundegelegt:

Die Prüfung hat zunächst ergeben, dass die DTAG Normadressatin nach Art. 82 EG, §§ 19, 20 GWB ist, da sie marktbeherrschend zumindest auf dem nationalen Markt für den Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz zu Mehrwertdiensten über Interconnection-Anschlüsse einschließlich der Übernahme des Billings, der Fakturierung und des Delkredes ist. Eine Marktbeherrschung der DTAG auf dem nachgelagerten Markt für MABEZ-Dienste gegenüber Programmanbietern bestand dagegen zum Zeitpunkt des Zuschlags nicht. Für die Missbräuchlichkeit einer Preis-Kosten-Schere nach Art. 82 EG, §§ 19, 20 GWB ist die Marktbeherrschung auf dem Vorleistungsmarkt erforderlich aber auch ausreichend.

Art. 82 EG und die §§ 19, 20 GWB erfassen grundsätzlich die Fallgruppe der Preis-Kosten-Schere als Behinderungstatbestand. Eine Preis-Kosten-Schere liegt vor, wenn die Differenz zwischen den

Endkundenpreisen (bzw. den Preisen für die Leistung auf dem nachgelagerten Markt) des Normadressaten und dem Vorleistungsentgelt für vergleichbare Leistungen an seine Wettbewerber negativ ist oder nicht ausreicht, um die produktspezifischen Kosten des marktbeherrschenden Unternehmens für die Erbringung der Leistungen im nachgeordneten Markt zu decken. Allerdings kann bei einfacher Marktbeherrschung (auf dem Vorleistungsmarkt) nicht jede Preis-Kosten-Schere regelmäßig als missbräuchlich angesehen werden. Vielmehr sind in einem solchen Fall die konkreten Marktverhältnisse und die konkrete Wirkung der Preis-Kosten-Schere zu berücksichtigen. Eine negative Differenz zwischen Vorleistungspreis und Entgelt der nachgelagerten Leistung ist jedoch regelmäßig auch bei einfacher Marktbeherrschung missbräuchlich.

In der vorliegenden Konstellation war die Differenz zwischen den Preisen auf dem nachgelagerten Markt und den Vorleistungspreisen positiv. Damit war zu prüfen, ob diese Differenz ausreichte, die produktspezifischen Kosten zu decken. Maßgeblich für die Kostendeckung sind die produktspezifischen Kosten des marktbeherrschenden Unternehmens. Als Kostenmaßstab für die produktspezifischen Kosten ist jedenfalls bei einem vertikal integrierten Unternehmen im Telekommunikationsbereich das Konzept der langfristigen durchschnittlichen Zusatzkosten zugrunde zu legen.

Die Beschlussabteilung hat, um der Unsicherheit bezüglich des zu erreichenden Verkehrsvolumens gerecht zu werden, alle denkbaren Situationen (Anrufvolumina) unter einer realistisch zu erwartenden Bandbreite von Annahmen simuliert und die einzelnen Szenarien untersucht. Auf der Grundlage des oben dargestellten Prüfmaßstabs ergaben sich jeweils sehr unterschiedliche Szenarien, bei denen eine hinreichende Kostendeckung in vielen Fällen möglich war. Unter Berücksichtigung von Sicherheitsabschlägen sowie der Tatsache, dass es sich im konkreten Fall um ein Bündelprodukt mit weiteren Leistungen neben den MABEZ-Diensten handelte, war nach den durchgeführten Ermittlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass während der vereinbarten Vertragslaufzeit keine Preis-Kosten-Scheren entstehen.